

Satzung der Stadt Dreieich zum Schutz von Bäumen

(Dreieicher Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 5, 51 und 126a der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.5.2013 (GVBl. S. 218), der §§ 29a und 29b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622), der §§ 1 - 5a und § 9 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134) und des § 29 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.6.2013 (GVBl. S. 458) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung am xxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Aufgaben des Dreieicher Baumschutzes

- (1) Die Stadt Dreieich hat mit der Gründung einer gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Dreieich und Neu-Isenburg die hoheitliche Aufgabe des Schutzes der Grünbestände in ihrem Stadtgebiet und damit den Vollzug dieser Satzung auf die „Dienstleistungsbetrieb Dreieich und Neu-Isenburg Anstalt öffentlichen Rechts“ (im Folgenden „AÖR“ genannt) übertragen. Hierzu gehört auch das Recht zur Veranlagung der Verwaltungsgebühren nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung. Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, erteilt die AÖR im eigenen Namen.
- (2) Der Magistrat der Stadt Dreieich bleibt zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 dieser Satzung.

§ 2

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§ 30 BauGB) sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB).
- (2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG i.V.m. § 12 HAGBNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
 - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
 - der Luftreinhaltung dienen und
 - vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

- a) Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm,
- b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 60 cm aufweist und
- c) Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1m über dem Erdboden gemessen.

(3) Diese Satzung gilt nicht für

- a) Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien),
- b) Wald im Sinne des Hess. WaldG,
- c) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
- d) Friedhöfen und öffentliche Grünanlagen,
- e) Bäume in Kleingärten im Sinne des BundeskleingartenG
- f) Straßenbäume.

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, als Landschaftsbestandteile geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- a) das Kappen von Bäumen (Kroneneinkürzungen über 20% gem. ZTV Baumpflege),
- b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich),
- d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
- e) das Ausbringen von Herbiziden,
- f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
- g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört sowie
- h) Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

- (3) Nicht verboten sind fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
- a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- (4) Nicht verboten sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht bzw. zur Abwehr einer Gefahr für Personen und/ oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die AÖR kann die Eigentümerin, den Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Die AÖR kann auf Antrag der Eigentümerin, des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn das Verbot
- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist auf Antrag zuzulassen, wenn
- a) die Eigentümerin, der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und sie oder er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

- d) die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder
- e) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§ 7

Genehmigungsverfahren und -gebühren

- (1) Ausnahmen nach § 6 sind bei der AÖR schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang ersichtlich sind. Die AÖR kann einzelne Unterlagen nachfordern, soweit dies zur Beurteilung des Antrags erforderlich ist.
- (2) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt oder soll ein Bauvorhaben nach § 56 Hessische Bauordnung durchgeführt werden, so ist dem Antrag ein Bestandsplan in zweifacher Ausfertigung beizufügen, aus dem
 - a) alle auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nicht nur mit Standort, Art, Höhe und Stammumfang, sondern auch mit dem jeweiligen Kronendurchmesser sowie
 - b) alle geschützten und von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Bäume, die auf Nachbargrundstücken oder im öffentlichen Raum stehen,

ersichtlich sind. Gleiches gilt für Bauvoranfragen.

Die AÖR wird eine Ausfertigung des Bestandsplanes unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme dem Magistrat der Stadt Dreieich (Fachbereich Planung und Bau) zur Stellungnahme zuleiten und nach Vorlage der Stellungnahme ihre Entscheidung über den Ausnahmeantrag dem Magistrat der Stadt Dreieich in Kopie übersenden.

- (3) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Ausnahmegenehmigung erlischt, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe durchgeführt wurde. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (4) Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung eines Baumes wird eine Gebühr von 40,- € erhoben. Für jeden weiteren Baum wird eine Gebühr von 10,- € erhoben. Die maximale Gebührenhöhe wird auf 100,- € festgesetzt. Gebührenpflichtig ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller. Die Gebühr entsteht mit dem Eingang des Antrags bei der AÖR. Sie wird fällig mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 8 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 6 erteilt, soll die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in der Regel zu einer Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet werden:

- a) beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mindestens 90 cm, ist ein heimischer Laubbaum als Ersatzbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm nachzupflanzen,
- b) beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 150 cm, sind zwei Ersatzbäume mit einem Stammumfang von je mindestens 16 cm oder ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm nachzupflanzen.

Maßgeblich ist der Stammumfang gemessen in einer Höhe von 1m über dem Erdboden.

(2) Sofern die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, soll sie bzw. er zu einer Ausgleichszahlung je Baum, der nach Abs. 1 zu pflanzen wäre, wie folgt verpflichtet werden:

- a) im Falle von Abs. 1 a) (Stammumfang 90 -150 cm) sind 400,-- €
und
- b) im Falle von Abs. 1 b) (Stammumfang > 150 cm) sind 600,-- €

an die AÖR zu entrichten.

In den Ausgleichszahlungen sind die Kosten für die Beschaffung und die Pflanzung des nachzupflanzenden Baumes sowie die Fertigstellungspflege enthalten. Die AÖR verwendet die eingekommenen Ausgleichszahlungen zweckgebunden für die Anpflanzung von Laubgehölzen.

(3) Ist ein geschützter Baum abgestorben oder im Sturm geworfen, besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder einer Ausgleichszahlung. Eine Nachpflanzung wird jedoch empfohlen. Im Übrigen kann in besonders begründeten Einzelfällen von der Anordnung einer Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder einer Ausgleichszahlung abgesehen werden.

(4) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem der zur Beseitigung freigegebene Baum stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubbäume zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der AÖR auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden. Die Ersatzpflanzungen sind der AÖR innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bescheides nachzuweisen.

(5) Die Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Andernfalls sind die Ersatzpflanzungen zu wieder-

holen. Sie sind dauerhaft durch ausreichende Pflegemaßnahmen zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

§ 9 Folgebeseitigung

- (1) Hat die Eigentümerin, der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen als Landschaftsbestandteil geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist sie bzw. er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat die Eigentümerin, der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen als Landschaftsbestandteil geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist sie bzw. er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist sie bzw. er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (3) Hätten für die nicht genehmigte Handlung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vorgelegen, so kann die AÖR in besonders begründeten Einzelfällen von der Anordnung einer Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder einer Ausgleichszahlung absehen.
- (4) Hat ein Dritter einen als Landschaftsbestandteil geschützten Baum ohne Kenntnis oder Billigung der Eigentümerin, des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist die Eigentümerin, der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 - 3 bis zur Höhe ihres bzw. seines gegenüber dem Dritten bestehenden Ersatzanspruchs verpflichtet.
Hatte die Eigentümerin, der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hingegen Kenntnis von den beabsichtigten Handlungen des Dritten oder hat sie bzw. er die Handlungen gebilligt, so hat sie bzw. er die Folgen gemäß den Absätzen 1 – 3 uneingeschränkt zu beseitigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Ziff. 4 b) HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung als Landschaftsbestandteile geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b) entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung trotz Vorliegens einer vollziehbaren Anordnung ihr bzw. ihm obliegende Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
 - c) im Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 falsche oder unvollständige Angaben über als Landschaftsbestandteile geschützte Bäume macht,

- d) entgegen § 8 dieser Satzung trotz Vorliegens einer vollziehbaren Anordnung Ersatzpflanzungen nicht oder nicht fristgerecht durchführt und unterhält und / oder Ausgleichszahlungen nicht oder nicht fristgerecht entrichtet oder
 - e) einer vollziehbaren Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 dieser Satzung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 28 Abs. 3 Satz 1 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG in Verbindung mit § 28 Abs. 4 Ziff. 2 HAGBNatSchG ist der Magistrat der Stadt Dreieich.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.4.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz der Grünbestände der Stadt Dreieich vom 22.10.2004 außer Kraft.